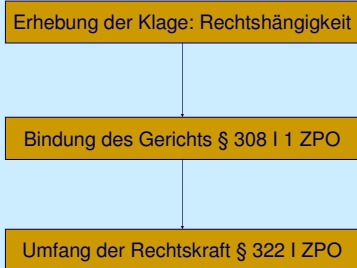


Der Gegenstand des Verfahrens



Mehrere Streitgegenstände in einem Verfahren?

- objektive Klagenhäufung: § 260 ZPO
 - gleiche Parteien
 - gleiches Prozessgericht zuständig
 - dieselbe Prozessart zulässig
- Widerklage: siehe § 33 ZPO
- subjektive Klagenhäufung: §§ 59 ff ZPO
§ 60 weit auszulegen („Prozesswirtschaftlichkeit“)

Fälle der Veränderung des Prozessstoffs zwischen Rechtshängigkeit und Rechtskraft

- Anerkenntnis und Verzicht §§ 306, 307 ZPO
- Erledigung der Hauptsache (§ 91a ZPO)
- Vergleich
- Klagerücknahme § 269 ZPO
 - Einwilligung des Beklagten oder
 - (ohne Einwilligung): bis Beginn mündliche Verhandlung
- Klageänderung §§ 263, 264

Klageänderung nach §§ 263, 264 ZPO

- § 263 Zulässigkeit der Klageänderung
 - Einwilligung des Beklagten (siehe auch § 267)
 - oder Sachdienlichkeit
- § 264: keine Klageänderung
 - Ergänzung oder Berichtigung der tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen
 - Erweiterung oder Beschränkung des Antrags in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen
 - statt des geforderten Gegenstandes: ein anderer oder das Interesse

Legitimationen des Verhandlungsgrundsatzes

- Fortsetzung der Privatautonomie in den Prozess hinein
 - diskursives Wahrheitsverständnis
- Prinzip der formellen Wahrheit (§§ 138 III, 288 ff ZPO)